

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

2. Sitzung, 03.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Verhandlungen

des ersten allgemeinen

Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

Zweite Landtagsſigung.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Vorſitz: Präſident K i ſ.

Nach Verleſung und Genehmigung der Protocolle über die Sitzungen vom 1. und 2. d. M. wurde zur Tagesordnung übergegangen. Es ſtand zur Berathung:

1. der Bericht des Ausſchuſſes über die laut Schreibens des Staatsminiſteriums vom 2. d. M. geſchehene Verweigerung des Urlaubs an die Abg. Böckel und v. Lindern.

Der Berichtſtatter Abg. Gloſter verlas den Bericht (**Anlage A.**), wornach die Minderheit beantragt, zu erklären:

„daß die erheblichen Rückſichten des Dienſtes, um derentwillen den genannten Abgeordneten Dienſturlaub zu verſagen, noch nicht nachgewieſen und deßhalb weitere Verhandlungen „öthig ſeien“;

die Mehrheit dagegen auszusprechen:

„daß ſolche Rückſichten in dem beſprochenen Fall nicht vorlägen“.

Abg. v. Lindern: Er ſei am 22. Juni d. J. zum Abgeordneten gewählt, habe ſein Urlaubsgesuch freilich erſt unterm 2. Juli eingesandt; andere hätten es indeß noch ſpäter eingebracht, und ſei er, wie er erfahren habe, nicht deßhalb, ſondern weil ſich ein Stellvertreter nicht habe ausmitteln laſſen, von der Beurlaubung ausgeſchloſſen. Allein es habe an ſolchen keinesweges gefehlt. Die Schuld, weßhalb ſich keiner gefunden, trage lediglich die Behörde, die einen ſolchen bei rechtzeitigem fortgeſetzten Bemühen gewiß habe ermitteln können. Er wolle nur Ballauf, Ramsauer, Müller und Pralle als ſolche namhaft machen. Und wenn nicht innerhalb, ſo aber jedenfalls außerhalb Oldenburgs ein paſſender Vertreter gefunden werden könne, wie z. B. vor einigen Jahren bei der langen Urlaubſreiſe des Profefſors Stahr auch der Fall geſeſen. Er ſehe nicht ein, weßhalb den Schullehrern der Urlaub mehr erſchwert werden ſollte, als den Juristen. Einem andern Prediger ſei zu einer Badereife ein längerer Urlaub bewilligt. Außer den genannten Perſonen ſei in Delmenhorſt ein gewiſſer Doctor Albrecht, welcher ſchon ſeit Jahren daſelbſt, und wie er nicht anders wiſſe, zu allgemeiner Zufriedenheit, Privatunterricht ertheile. Derſelbe ſei Theologe, habe bereits als Hülfsprediger im Bremer Dom fungirt, habe ihn daher nöthigenfalls auch in den Paſtoralgelchäften ver-

treten können. Auf Befragen habe der dortige Schulausſchuß dieſen Mann dem Bürgermeiſter Goofe ausdrücklich in Vorſchlag gebracht. Vom letztern aber ſei derſelbe in ſeinem Bericht an das Conſiſtorium überall nicht erwähnt; angeblich, weil er nicht ordinirter Geiſtlicher ſei; indeß ſei Solches ſchon deßhalb nicht erforderlich, weil er, der Redner, an dem Paſtor Büſing in Delmenhorſt einen Vertreter in den Paſtoralgelchäften gefunden habe. Der Schulausſchuß habe ſich wegen jener Angelegenheit mit einer Beſchwerde an das Conſiſtorium gewandt.

Abg. Gloſter fügte als Berichtſtatter noch nach, daß die Erklärung des Ausſchuſſes dem Vernehmen nach erſt vorgeſteht eingegangen ſei und daher bei der Urlaubsverweigerung noch nicht habe berückſichtigt werden können.

Abg. Müller: Der Minderheitsantrag rühre von ihm her. Der Landtag könne die gegen die Urlaubſtheilung ſprechenden Rückſichten des Dienſtes nicht ſchon jetzt als unwefentlich erklären. Der Urlaub könne jedenfalls nicht ertheilt werden vor gehörig beſchaffter Stellvertretung. Daß man annehmen könne, Lehrerſtellen ſeien leicht zu beſetzen, glaube er nicht. Namentlich die Stellvertretung für den Abg. Böckel ſeien nicht leicht. Den Candidaten Müller, welcher ſich dazu erboten habe, könne er noch nicht unbedingt dazu für fähig halten. Uebrigens ſei die Beurtheilung der Fähigkeit nicht Sache des Landtags, ſondern der Schulbehörde. Es möge freilich nicht Alles, was nöthig, geſchehen ſein, dieſes, ſo wie die Urſache daran laſſe ſich nach dem Vorliegenden noch nicht ermitteln. Allein das berechtige nicht, die Lehrerſtellen ohne Vertretung zu laſſen. Demnach formulire er ſeinen Minderheitsantrag nunmehr dahin:

Der Landtag erklärt: „daß er aus den ihm gewordenen Mittheilungen nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß eine Vertretung des Paſtors v. Lindern und des Lehrers Böckel in ihren Aemtern nicht zu erlangen ſtehe; er erſucht die hohe Staatsregierung, wegen dieſer Vertretung ſchleunigſt weitere Verhandlungen einleiten zu laſſen, namentlich nöthigenfalls durch Einziehen von Erkundigungen an geeigneten Orten außer

Landes, bis dahin aber den beiden Abgeordneten den Eintritt in den Landtag zu gestatten."

Abg. Böckel: Die vorliegende Sache sei nicht sowohl die seinige, als die des ganzen Kreises Neuenburg, dem hier ein Abgeordneter entzogen werden solle. Am Consistorium liege es, wenn kein Stellvertreter für ihn geschafft worden sei. Der Candidat Müller, welcher sich als solcher gemeldet habe, sei zurückgewiesen, ohne Untersuchung über seine Qualifikation, lediglich aus Vermuthung. Vom Rector Seebicht aber sei derselbe als passender Stellvertreter für die Zeit, während welcher er, der Redner, als Mitglied der Synode abwesend gewesen, ausdrücklich bezeichnet worden. Eine Anfrage sei, außer beim Candidaten Töpken, nirgend geschehen, namentlich auch nicht beim Candidaten Ramsauer. Als Mitglied des vorigen Landtags habe er, der Redner, in 3 Tagen einen Stellvertreter herbeigeschafft, dasselbe werde ihm auch jetzt ohne Zweifel möglich gewesen sein, wiewohl das lediglich Sache der Behörde und nicht des Abgeordneten sei, der auch als vereinzelt stehende Privatperson nicht solche Mittel und Gelegenheit dazu habe. Allein die Behörde habe ihm nicht einmal einen Wink gegeben, daß seiner Beurteilung Schwierigkeiten entgegenständen. An Zeit habe es auch nicht gefehlt, da er sein Gesuch am 30. Juni eingereicht, überdies bei der allgemein verbreiteten Kunde seiner Wahl auch das Consistorium ohne Zweifel schon früher davon gewußt haben werde. Wenn Unordnung in der Schule zu Zeven entstanden, so rühre dieselbe schon aus der Mitte des Monats November v. J. her. Damals sei ihm der Urlaub zum Eintritt in den Landtag ertheilt worden. Es seien damals Lehrkräfte genug vorhanden gewesen, Tags darauf aber sei der Rector Seebicht erkrankt und nicht wieder hergestellt bis zu seinem kürzlich erfolgten Tode. Für eine desfällige Vertretung sei die ganze Zeit hindurch nichts geschehen, auch zur Synode, sei ihm obgleich die Verhältnisse so lagen, dennoch der Urlaub ertheilt worden. Das Consistorium selbst habe demnach dadurch die Sache legalisirt.

Er frage: ob dann die Schule den Vorrang haben müsse vor dem Landtage? Der Abg. Müller habe bei Gelegenheit der Wahlen zur Synode erklärt:

daß, wenn auch er, der Redner, und Strackerjan, beide Lehrer, gewählt würden, diese allgemeine Sache vorgehen müsse. — Werde jetzt der Urlaub verweigert, so heiße das nichts Andres, als: den Schullehrern könne der Urlaub nicht bewilligt werden. Sie würden dann mit den Unmündigen und Verbrechern in eine Classe gesetzt sein.

Abg. Pancraz: Es sei hier nicht darauf zu sehen, wodurch die etwaigen Hindernisse veranlaßt werden, sondern darauf, ob gegen die Urlaubsbewilligung wesentliche Bedenken vorlägen. Diese Bedenken seien zu heben durch passende Stellvertretung. Die Behörde werde sich über diese demnach noch näher aussprechen müssen. Er sei für den Antrag der Minderheit.

Ministerialassessor **Munde:** Die Staatsregierung gehe von der Ansicht aus, daß nur der für die Stelle des zu Be-

urlaubenden wirklich Befähigte als Ersatzmann dienen könne. Einen solchen hier zu finden, sei nicht ganz leicht; noch schwieriger aber, ihn aus dem Auslande zu nehmen; wobei auch die Kosten zu berücksichtigen seien. Auch wisse man hier nicht im Voraus, auf wie lange Zeit ein solcher zu engagiren sei. Beim Abg. v. Lindern handle es sich auch um Vertretung als Prediger. Wenn der Pastor Büsing sich hierzu erboten habe, so sei das erst nach den hier vorliegenden Verhandlungen geschehen; auch über das hinsichtlich des Doktor Albrechts angeblich Verhandelte sei dem Consistorium bis dahin nichts bekannt geworden. Die Vertretung eines Lehrers sei jedenfalls schwieriger, als die in einem Collegium, wo die im Wesentlichen gleichen Geschäfte des einen von den übrigen Mitgliedern leichter mit übernommen werden könnten. Ueberdies sei das Gesuch des Abg. v. Lindern erst spät eingegangen. Vor Einziehung desselben aber wegen der erforderlichen Stellvertretung einzuschreiten, habe die Behörde keine Veranlassung gehabt. Dagegen habe es vielmehr nahe gelegen, daß die Herren selber Vorschläge gemacht hätten.

Abg. Sprenger, aus Delmenhorst: Er habe nach dem Abg. v. Lindern sein Urlaubsgesuch eingereicht. Er müsse ferner das über den Vorschlag des Ausschusses vom Abg. v. Lindern Berichtete bestätigen. Die Qualifikation des Hr. Albrecht werde in Delmenhorst wohl nicht bezweifelt.

Abg. v. Finckh: Es sei gewiß anzunehmen, daß das Ministerium aus keinem andern Grunde, als durch dringende Nothwendigkeit veranlaßt, den Urlaub beanstandet habe. Es sei auch nichts dafür beigebracht, daß dem Ministerium, sondern höchstens, daß den Unterbehörden etwas dabei zur Last fallen möge. Der Ausschussbericht enthalte nur Resumé, ohne das Factische gehörig zu erörtern. Der Urlaub dürfe nicht eher bewilligt werden, als bis eine Vertretung gesichert sei. Die Vertretung aber sei hier schwieriger, wie bei andern Beamten. Ob eine solche im Auslande zu suchen gewesen, könne nicht beurtheilt werden, da das Factische nicht gehörig aufgeklärt sei. Wenn dem Abg. Böckel es leicht geworden, einen Stellvertreter zu finden, so liege das wohl daran, daß ein solcher damals zufällig gerade hierher gekommen sei. Da demnach die Sache noch nicht klar genug vorliege, so schliesse er sich dem Antrage des Abg. Müller an.

Abg. Müller: Er habe sich kein besseres Urtheil zuschreiben wollen, als dem Rector Seebicht, auch nicht darüber urtheilen, welcher Beruf höher sei, der des Lehrers, oder der des Abgeordneten, und stehe sein Ausspruch bei der Synodenwahl nicht in Widerspruch mit der Forderung, daß vor Ertheilung des Urlaubs für genügende Stellvertretung gesorgt sein müsse.

Abg. Böckel: Allerdings könne nicht Jeder, sondern nur der Fähige Stellvertreter sein. Nach des Rectors Seebicht Urtheil aber sei der Candidat Müller dies gewesen. Das Consistorium habe die Verpflichtung, einen Stellvertreter zu bestellen, schon seit dem 15. November v. J. gehabt. Die Kosten, welche eine vom Ausland genommene Vertretung



mehr erfordere, seien höchstens die Reisekosten. Auch sei eine solche hier nicht erforderlich, da äußersten Falles die Oldenburger Schule, welche im Vergleich zu der Severischen Kräfte übergenuß besitze, habe ausshelfen können. Dem Ministerium übrigens habe überall nichts zur Last gelegt werden sollen.

Abg. Closter, als Berichterstatter: Die Bemerkung des Abg. v. Finckh, daß der Ausschußbericht keine Facta enthalte, sei richtig. Es seien eben keine Facta geschehen, daher auch der Ausschuß solche nicht habe vortragen können. Die wenigen vorliegenden Facta stellten nun den Thatumstand fest, daß nicht gehandelt worden sei. Im Uebrigen habe der Ausschuß nicht geglaubt, daß die durch den Urlaub der beiden Abgeordneten entstehende Lücke so bedeutend sei, daß sie nicht durch genügende Vertretung ausgefüllt werden könne. Die Versammlung aber könne nicht strenge genug an dem Grundsatz festhalten, daß nur da, wo wirklich eine nicht auszufüllende Lücke vorhanden, der Urlaub verweigert werden dürfe. Die vorliegende Sache dürfe von keinem Vertrauensgesichtspunkte, sondern rein vom factischen Gesichtspunkte aus beurtheilt werden.

Es wurde hierauf der Minderheitsantrag des Abg. Müller gegen 13 Stimmen abgelehnt, und dagegen der Mehrheitsantrag des Ausschusses mit 25 Stimmen angenommen, wobei über beide Anträge in Beziehung auf jeden der beiden Abgeordneten gesondert abgestimmt wurde. Den Regierungsbevollmächtigten ward von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

Sodann ward zur Berathung verstellt:

II. Der Bericht des Ausschusses wegen Zuziehung von Stenographen.

Der Berichterstatter Straßer verlas den (unter B. anliegenden) Bericht des Ausschusses, wonach die Mehrheit beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, daß Stenographen zur Aufzeichnung seiner Verhandlungen verwandt und diese Aufzeichnungen dann veröffentlicht werden.

Abg. Hanck: In der vom Berichterstatter vorgelagten Berechnung seien nicht in Anschlag gebracht die Druckkosten für das neben den stenographischen Berichten zu führende kurze Protocoll, auch werde die Vorlesung des Protocoll's nicht, wie dort angenommen sei, $\frac{1}{4}$ der Sitzungen wegnehmen. Nehme man ferner für jede Sitzung auch nur drei Bogen stenographische Protocolle an, so kommen eine dreimal größere Bogenzahl als früher heraus, mithin eine dreimal größere Ausgabe für die Leser, aber gleiche Druckkosten. Eben so würden, wenn von stenographischen Protocollen eine gleiche Anzahl übrig bliebe, wie von den gewöhnlichen Protocollen, die Einbuße bei den ersteren bedeutender sein; noch viel mehr aber, wenn deren Absatz, wie wahrscheinlich, geringer ausfallen sollte. Sie würden nämlich den meisten Lesern zu lang sein, dieselben auszugsweise zu lesen, oder flüchtig zu durchlaufen, sei die Mehrzahl nicht gewohnt. Der Kostenpunkt sei indeß Nebensache im Verhältniß zu dem Haupt-

zweck: die möglichste Verbreitung der Kenntniß unserer Verhandlungen; derselbe werde am besten durch die Protocolle in bisheriger Weise erreicht, da die meisten Leser zufrieden seien, wenn sie die Anträge und Beschlüsse, so wie das Wesentliche der Begründung derselben, und das beim Landtage Eingegangene vorgelegt erhielten, die Worte dagegen, in denen dies geschehen, ihnen gleichgültig seien. Endlich würden sich viele nicht getrauen, zu reden, wenn ihre Worte wörtlich niedergeschrieben würden, und darüber manche gute Gedanken uns verloren gehen. — Ohne im Uebrigen die Vorzüge der Stenographie zu verkennen, sei er wegen der hier vorliegenden Verhältnisse doch dagegen.

Abg. Mölling: Es handle sich bei dieser Frage darum, ob man nur theilweise Oeffentlichkeit oder vollständige, auch für das entferntere Land, wolle. Die Kostenberechnung des Ausschusses stelle ein für die Stenographie günstiges Resultat heraus. Die Bogenzahl der stenographischen Berichte werde übrigens nicht dreifach so groß sein, als die der bisherigen Protocolle, (sondern werde höchstens 3 bis 4 Bogen betragen). Jedenfalls stelle sich der Kostenpunkt als ein unerheblicher heraus.

Die Stenographie gebe ein naturgetreues, gleichsam da-querreotypisches Bild der Verhandlungen, eine Originalzeichnung, während das alte Verfahren eine rohe, größtentheils aus der Phantasie hingeworfene Skizze, nur Umrisse einer Copie, enthalte. Wenn die Stenographie der Eitelkeit Vorschub leisten könne, so werde dieses doch aufgehoben durch eine scharfe Kritik, welche durch eben dieselbe an die Hand gegeben werde. Gegen den Einwand: durch den Gedanken, daß jedes Wort der Rede veröffentlicht werde, lasse sich mancher im Reden Ungewandtere zurückhalten, sei zu bemerken, daß auf das Stimmen überhaupt mehr zu geben, als auf das Reden, daß, wer Beruf zum Reden fühle, auch den Muth und die Kraft zum Reden sich zutrauen müsse, und daß die Rede von gesundem Inhalte auch bei mangelhafter Form von der wohl-gesetzten aber gehaltlosen bald den Vorzug erringen werde. Die Stenographie sei Schule und Bildungsmittel auch für den Redner selber. Die Frage, der Streit, ob Stenographie oder nicht, sei der Kampf der neuen mit der alten Zeit, der Oeffentlichkeit mit der Heimlichkeit, und wie überall so müsse auch hier das Princip der ersteren ganz zur Wahrheit werden.

Abg. Wibel I.: Die Stenographie sei ein Bedürfniß der Zeit. Um von ihren Vorzügen Ueberzeugung zu gewinnen, möge man z. B. die stenographischen Protocolle über die Verhandlungen der Bremer Versammlung lesen. Dem weniger geschickten Redner bringe sie keinen Nachtheil; im Gegentheil, je schlichter die Rede, desto größer der Eindruck, sie sei zugleich eine Zucht für den Redner. In Beziehung auf den mehrfach begutachteten Kostenpunkt stehe die Sache wenigstens in der Schwebe. Die früheren Protocolle hätten durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Bogen für jede Sitzung betragen, der Absatz würde sich vielleicht vermehren, d. h. vielleicht nicht die Zahl der Käufer, weil man wohlfeilere Wege zur Kenntniß der Protocolle zu gelangen, kennen gelernt habe; wohl aber die



Leser. Nach der vorgelegten Berechnung werde an Kosten noch gespart, wenn auch nur 1500 Exemplare abgesetzt würden. Schlimmstenfalls könne ein etwaiger Mehrbetrag der Kosten doch nicht erheblich sein. — Das Staatsgrundgesetz fordere Oeffentlichkeit, nicht bloß für die hier Anwesenden, sondern für das ganze Land. Der Einwand, daß die Stenographie Einzelne vom Reden abhalten könne, sei unbegründet. Wer sich vor dem anwesenden Publikum nicht genire, werde dies auch nicht vor den stenographischen Berichten thun. Das gedruckte Wort sei zugleich die Rechtfertigung des Abgeordneten, dessen Rede ohne dieses sichere Beweismittel jeder unrichtigen oder gar verfälschenden Darstellung ausgesetzt sei. Er sehe in dieser Frage eine Parteifrage, da jeder für die Oeffentlichkeit in ihrem ganzen Umfange Streitende für ihre Bejahung sein werde und beantrage er die namentliche Abstimmung. (Dieser Antrag fand sich unterstützt.)

Abg. **Vierßen**: Er sei gegen die Stenographie, weil das Volk sie nicht wolle, wenigstens nicht der Bauer und der Handwerker. Nur in den Städten und von Studirten möge sie gewünscht werden.

Abg. **Pancrag**: Gerade zu Gunsten der Oeffentlichkeit sei er gegen den Antrag, da der wesentliche Inhalt der Verhandlungen besser durch die Protocolle, als durch die zu umfangreichen stenographischen Berichte zur Oeffentlichkeit gelange.

Abg. **Böckel**: Dagegen scheine doch die Erfahrung zu sprechen, die ausführlicheren Protocolle des vereinbarenden Landtags seien gut abgesetzt, dagegen die nicht ausführlichen der Synode hätten schlechten Absatz gefunden. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß ein großer Theil der Protocolle durch die stets wörtlich aufzunehmenden Ausschußberichte bei beiden Aufzeichnungsweisen den nämlichen Umfang behalten werde. Uebrigens seien die stenographischen Berichte nicht bloß für den Abgeordneten eine Rechtfertigung, sondern auch ein sicheres Prüfungsmittel für seine Wähler.

Abg. **v. Finckh**: Eine Parteifrage liege hier nicht vor. Die Sache betreffend, so komme zunächst, wiewohl als Nebenpunkt, die Kostenfrage in Betracht. Die Kosten der Stenographie belaufen sich — ohne Berechnung des Reisegeldes — auf e. 12 Thlr. täglich, die der gewöhnlichen Protocollführung auf 6 Thlr., mithin sei der Unterschied täglich 6 Thlr., für 3 Monate 540 Thlr., folglich für eine zu 6 Monaten angenommene Dauer des Landtages (einschließlich des Provinziallandtages) 1080 Thlr., dagegen könne nicht geltend gemacht werden, daß an Zeit gespart werde, welche durch die Vorlesung der langen Protocolle verloren gehe, weil die eigentliche Aftündige Sitzungszeit so lange gedauert habe und länger nicht dauern könne, als die geistigen Kräfte es erlaubten. Auch könne jene Zeit dadurch gespart werden, daß neben dem ausführlicheren Protocolle, welches zur etwaigen Berichtigung vor der Sitzung offen zu legen, ein zweites kurz gefaßtes geführt und nur dieses verlesen werde. Der Hauptgrund gegen die stenographischen Berichte sei der, daß die kürzeren, nur das Wesentliche enthaltenden Protocolle mehr gelesen würden, ihre heilsame Wirkung daher größer sein werde. Da auf dem Lande

die Post nicht täglich komme, so würden die Leser wenigstens 6 Bogen auf einmal erhalten, welche neben den Zeitungen alle durchzulesen fast unmöglich sei. — Sie würden daher gar nicht gelesen werden. Es handle sich nur um die Form und den äußern Schmuck, nicht um die Sache, deshalb liege hier keine Frage über die Oeffentlichkeit vor. Wenn übrigens die Protocolle des vorigen Landtages besser als die der Synode abgesetzt worden, so könne das ebensowohl an dem vielleicht interessanteren Inhalt der Landtagsverhandlungen, als an der Form ihrer Veröffentlichung liegen.

Abg. **v. Thünen**: Die Protocollführung könne nicht unparteiisch verfahren, nicht überall gleichmäßig das Wesentliche enthalten. Das Protocoll könne auch nicht, wie der Abg. v. Finckh wolle, bloß hingelegt werden; es müsse seine Beglaubigung erhalten. Er beruft sich auf die Erfahrung bei den bisherigen Landtagsprotocollen. Die Protocollführer hatten damals fast das Unmögliche geleistet. Dennoch hätten sich die Reclamationen gehäuft. Vieles sei noch geschrieben, sogar ganze Reden, Manches, was gar nicht gesagt worden.

Unparteiische vollständige Berichte in anderer Weise als der Stenographie, seien unmöglich. Es bleiben daher nur diese übrig.

Abg. **v. Finckh**: Nur die eigentlichen Sitzungsprotocolle bedürften einer Beglaubigung durch Verlesen; die Berichte über den Inhalt der Reden erforderten nur eine Revision, welche durch Offenlegung oder auf andere noch zu ermittelnde Weise beschafft werden könne.

Abg. **Nieberding II.**: Zunächst komme der größere Kostenaufwand, wenn auch als minder erheblicher Grund, gegen die Stenographie zur Erwägung. Sodann sei die Stenographie auch in anderer Hinsicht unzweckmäßig. Die Veröffentlichung der Verhandlungen betrachte er vorzugsweise aus dem Gesichtspunkt einer Pädagogik für das Volk, d. h. vorzugsweise für den Mittelstand. Zu dem Ende müsse man die Protocolle anschaffen und dieselben lesen können. Beides werde durch die stenographische Form erschwert. Wenn die gewöhnlichen Protocolle 3 Octavbände, jeder zu 800 Seiten enthielten, so würden die stenographischen deren 12 enthalten, deren Durchlesung unmöglich sei. Die stenographischen Berichte würden ferner die so zu sagen weniger kühnen Redner gegen die übrigen in Nachtheil bringen. Was der Abg. v. Thünen über die bisherigen Protocolle gesagt habe, sei jedenfalls übertrieben. Dergleichen Klagen seien in seinem Kreise nicht erhoben. Auf die Form der Veröffentlichung komme es nicht an. Für das Volk genüge die Sache. Als Ausbildungsmittel für den Redner könne die Stenographie hier nicht in Betracht kommen, da rhetorische Uebungen, deren Werth er übrigens keineswegs gering achte, viel mehr in die Schule als in den Landtag gehörten. Jedenfalls sei ein solcher Nutzen hier, wo nur die Sache in Anschlag komme, der Nebenpunkt.

Abg. **Nieberding I.** sprach sich gleichfalls gegen den Antrag aus, namentlich auch der Kosten halber. Man werde die nemliche Erfahrung machen, wie in Frankfurt, wo aufgehäuften Ballen von stenographischen Protocollen liegen geblieben seien.



Abg. Mölling: Die Behauptung, daß der Absatz der stenographischen Protocolle geringer sein werde, sei lediglich Vermuthung. Er vermüthe das Gegentheil. Wenn gesagt sei, daß die Landleute lieber die Protocolle in bisheriger Weise lesen, so müßte er dem gegenüber die andere Thatsache hinstellen, daß er in seinem Kreise von Landleuten das Gegentheil gehört habe. Daß in Frankfurt große Reste stenographischer Protocolle übrig geblieben seien, rühre daher, daß man mit dem Druck derselben wahrhaft verschwenderisch umgegangen sei. Man solle doch wenigstens einen Versuch machen und könne ja jederzeit zum Alten zurückkehren, wenn derselbe mißlänge. Es sei endlich durchaus nicht nothwendig, daß die Protocolle ganz durchgelesen würden. Jeder nehme vielmehr heraus nach Gefallen.

Abg. Niebour: Die bisherigen Protocolle seien hier unrichtig, bei ihm seien sie langweilig gefunden. Es müsse daher wenigstens der Versuch gemacht werden, ob die stenographischen Protocolle größeren Beifall finden würden.

Abg. Wibel II: Die vorgebrachten Gegenstände seien nur Vermuthungen bis auf einen: die Beengung mancher Redner. Das gelte indeß jedenfalls nur für den Anfang; bald würden sie sich daran gewöhnen. Auch könne ein mangelhafter Periodenbau, der Wahrheit unbeschadet, immer geändert werden. Die Stenographie sei einmal Zeitbedürfnis und werde endlich zur Nothwendigkeit werden. Warum man denn nicht wenigstens den Versuch machen solle? Zwischen den Protocollen in der früheren Weise und den stenographischen sei kein Ausweg. Der Vorschlag des Abg. v. Finckh sei nicht annehmbar, da die nachträglichen Aenderungen des Protocolls nicht controlirt werden könnten. Von den großen, übrig gebliebenen Ballen der Frankfurter Protocolle könne man nicht schlechtthin schließen auf ähnliche Reste nach dem Schlusse dieses Landtages, sondern man müsse jene erst vergleichen haben mit der Anzahl der gedruckten Exemplare.

Abg. Morell: Das Publikum werde keine Zeit finden, die weitläufigen stenographischen Protocolle zu lesen, und würden daher die Protocolle ihren Zweck, ein Bildungsmittel zu sein, verfehlen. Uebrigens sei die vorliegende Frage keine Parteifrage und ihre Verneinung sei nicht gegen die Deffentlichkeit gerichtet. Der Kostenpunkt scheine ihm von keiner Wichtigkeit.

Abg. Lindemann: Der Kostenpunkt könne hier keinen Einfluß haben. Die Stenographie würde viele Redner bedrücken; auch würden die stenographischen Protocolle nicht die Verbreitung haben. Die Wage scheine ihm hinsichtlich der Deffentlichkeit gleich zu stehen. Seine politischen Freunde seien für den Antrag. Mit ihnen wolle er einen Weg gehen, und so stimme auch er dafür.

Abg. Strodthoff: Man könne in dieser Sache nicht mit Sicherheit urtheilen ohne Erfahrung. Ein Versuch, etwa auf 4 Wochen, sei daher zu machen.

Abg. Schopen: Das Volk habe das vorläufige Vertrauen zu dem von ihm gewählten Abgeordneten, daß derselbe seine Schuldigkeit thun werde. Ob es sich darin geirrt habe, könne am besten aus den Protocollen ersehen werden.

Das getreueste Bild der Verhandlungen aber lieferten die stenographischen Protocolle. Zudem habe es in Beziehung auf die bisherigen Protocolle manchmal geheißen: der Secretair habe das nur geschrieben, nicht der Redner es gesagt. Es sei mithin ein Mißtrauen in das gesetzt, was die Protocolle enthielten. Das könne hinsichtlich der wörtlich abgefaßten stenographischen Berichte nicht so leicht gesagt werden. — Der Einwand, daß die zum Reden weniger sich geschickt fühlenden, wozu vielleicht auch er selber gehöre, dadurch benachtheiligt würden, sei nicht erheblich. Man brauche nicht mehr zu thun, als wozu man verpflichtet sei, und man sei ja nur verpflichtet, so gut zu sprechen, als man könne.

Abg. Wibel I. (für den Berichterstatter) resumirte hierauf, nachdem der Schluß der Debatte beliebt war, die Verhandlungen, wobei derselbe hervorhob, daß gegen die Zweckmäßigkeit der bisherigen Protocolle erhebliche, auf der Erfahrung beruhende Einwendungen gemacht worden seien, daß die Verlesung derselben zeitraubend und das Anhören ermüdend gewesen, so daß die Mitglieder sich manchmal bis auf wenige aus der Versammlung entfernt hätten, daß allerdings gespart werden müsse, aber nicht da, wo unerhebliche Kleinigkeiten in Aussicht stünden, und die Sache selber dagegen wichtig sei, daß wenn von den in Frankfurt liegen gebliebenen großen Ballen die Rede gewesen, hingegen die großen, nach allen Gegenden Deutschlands gesandten Ballen in Anschlag gebracht werden müßten, daß es ferner genüge, wenn auch nur bruchweise die Protocolle gelesen würden; daß endlich die Veröffentlichung der Verhandlungen dem Volke nicht bloß als Pädagogik, sondern auch zum richtigen Urtheile über seine Abgeordneten dienen solle.

Abg. Pancras, als Berichterstatter der Minorität, bemerkte noch, daß Abänderungen der Protocolle, dem wirklichen Inhalte des Geredeten entgegen, wohl vorgekommen seien, daß man aber keine Garantie dafür habe, daß Solches bei den stenographischen Berichten nicht geschehen werde.

Nachdem auf geschehene Anfrage der Ausschus erklärt hatte, daß sein Antrag nur auf eine vorläufige Bestellung von Stenographen gehe, wurde zur Abstimmung geschritten, und ergab dieselbe folgendes Resultat:

Für den Ausschus Antrag stimmten die Abgeordneten:

Wibel I., Clausen, Dannenberg, Strodthoff, Niebour, Glosler, Morell (mit der Bemerkung: „vorläufig“), Böckel, Lübben, Bargmann, Strackerjan, Tanzen, Sprenger, v. Lindern, Kläemann, Huesmann, Schopen, Grote, Seldmann I., v. Thünen, Mölling, Böckers, Wibel II., Lindemann, Tappenbeck (in Allem 25).

Gegen den Ausschus Antrag stimmten:

Luerßen, Willers, Wöbcken, v. Finckh, Bulling, Püschelberger, Alfs, Pancras, Kössner, Kiz, Nieberding I., Nieberding II., Konerding, Müller (in Allem 14).

